



## Erläuterungen zur EIDI-V

Dezember 2009

---

### Grenzüberschreitende Rechnungsstellung

Das Territorialitätsprinzip gebietet es, gesetzliche Bestimmungen nicht auf andere als in den Artikeln 3 Buchstabe a und 4 im MWSTG<sup>1</sup> abschliessend definierte Territorien anzuwenden. Deshalb sind bei grenzüberschreitenden Geschäftsfällen (vom Ausland in die Schweiz) weder die Bestimmungen der Artikeln 26 und 27 im MWSTG noch des Artikels 3 Absatz 1 EIDI-V<sup>2</sup> anzuwenden.

### Grundsätze bei elektronischer Rechnungsstellung

Die Rechnungen von ausländischen Leistungserbringern sind an keine besonderen Formvorschriften<sup>3</sup> gebunden. Der inländische Leistungsempfänger muss vom ausländischen Leistungserbringer lediglich verlangen, dass seine Rechnung einen genügenden Leistungsbeschreibung enthält.

Bei der grenzüberschreitenden Rechnungsstellung kommt der elektronischen Signatur – zum Beispiel bei der Einfuhr oder Ausfuhr von Gegenständen – eine eingeschränkte Bedeutung zu. Der inländische Leistungsempfänger ist ungeachtet dessen besorgt, dass der Vertrag oder die Rechnung vom ausländischen Leistungserbringer einen genügenden Leistungsbeschreibung enthält.

Unproblematisch sind die ausländischen elektronischen Rechnungen, die die Voraussetzungen an elektronische Rechnungen im Ursprungsland erfüllen und diese Bestimmungen mit der Schweizer Gesetzgebung vergleichbar sind.

Selbst wenn mit der Schweizer Gesetzgebung vergleichbare Bestimmungen fehlen oder andere Mittel zur Sicherstellung der Integrität und des Ursprungs (Authentizität) zulässig sind, kann der Leistungserbringer die Daten elektronisch signiert übermitteln. Der inländische Leistungsempfänger ist auch in diesem Fall nicht verpflichtet, die Qualität der Signatur zu prüfen.

In den Fällen, bei denen die digitale Signatur fehlt und der Nachweis der Integrität und des Ursprungs (Authentizität) nicht erbracht werden kann, es liegt keine Veranlagungsverfügung der Eidgenössischen Zollverwaltung (EZV) oder vertragliche Vereinbarung vor oder es bestehen Zweifel, gelten nur Rechnungen in Papierform als Buchungsbelege.

---

<sup>1</sup> Bundesgesetz vom 12. Juni 2009 über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG, SR 641.20)

<sup>2</sup> Verordnung über elektronische Daten und Informationen EIDI-V (SR 641.201.511)

<sup>3</sup> Artikel 26 im MWSTG

## Vorsteuerabzug

Unter den in Artikel 28 im MWSTG aufgeführten Voraussetzungen gilt:

### **bei der Einfuhr von Gegenständen**

Die Vorsteuer kann - in der Höhe der an die EZV aufgrund der Veranlagungsverfügung MWST bezahlten Steuer - geltend gemacht werden.

### **beim Bezug von Dienstleistungen**

Der Vorsteuerabzug kann - in der Höhe der von der Unternehmung für den Bezug von Unternehmen mit Sitz im Ausland deklarierten Bezugssteuer - geltend gemacht werden.